



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Vorträge der „Letzten Generation“ an Schulen**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Laut Medienberichten planen Aktivisten der „Letzten Generation“, über Vorträge in Schulen Schülerinnen und Schüler über ihre Widerstandshandlungen zu informieren und neue Mitstreiterinnen und Mitstreiter zu gewinnen. Hierzu soll die Gruppierung ihre Mitglieder auch über konkrete digitale Formate schulen und vorbereiten.<sup>1</sup>

1. Sind der Landesregierung Vorträge der „Letzten Generation“ an Schulen in Schleswig-Holstein bekannt bzw. entsprechende Bemühungen um solche? Wenn ja, wie viele Fälle sind der Landesregierung an welchen Schulen bekannt?

---

<sup>1</sup> Quelle: Welt vom 9. April 2023, „Klima-Kleber wollen an Schulen Aktivisten rekrutieren“, online unter: <https://www.welt.de/politik/plus244697172/Letzte-Generation-Klima-Kleber-wollen-an-Schulen-Aktivisten-rekrutieren.html> (Zugriff zuletzt am 12. April 2023).

Antwort:

Nein.

2. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Schulen bzw. Lehrkräfte Mitglieder der „Letzten Generation“ von sich aus für Vorträge oder andere Veranstaltungen eingeladen haben? Wenn ja, wie viele Fälle sind an welchen Schulen bekannt?

Antwort:

Nein.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Zulässigkeit der Bestrebungen der „Letzten Generation“, für Vorträge verstärkt in Schulen gehen zu wollen und hierfür entsprechende Seminare anzubieten? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Landesregierung bewertet politisches Engagement grundsätzlich positiv. Zum Rechtsstaat gehört allerdings unbedingt, dass sich an Regeln und Gesetze gehalten wird. Mitglieder der „Letzten Generation“ haben in der Vergangenheit wiederholt Straftaten begangen und die Landesregierung wird es nicht zulassen, dass diese an schleswig-holsteinischen Schulen für gesetzeswidriges Verhalten werben. Im Übrigen gilt seit den 70er-Jahren der bundesdeutsche Konsens, dass Indoktrination an Schulen nicht erlaubt ist und jede Form von Werbung oder Überredung untersagt ist. Das Neutralitätsgebot an den Schulen ist eine wichtige Säule der Demokratie-Erziehung und daran wird nach wie vor festgehalten.

Vorträge und Seminarangebote in Schulen durch schulexterne Aktivistinnen und Aktivistinnen der „Letzten Generation“ sind schulrechtlich nicht zulässig. Schulveranstaltungen durch nicht zur Schule gehörende Personen in oder außerhalb der Schule dürfen Schulleiterinnen und Schulleiter gem. § 29 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) nur genehmigen, wenn sie von Bedeutung für den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sind. Zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule gehört es zwar, junge Menschen dazu zu ermuntern, eigenständig zu denken und vermeintliche Gewissheiten und gesellschaftliche Strukturen auch kritisch zu überdenken (§ 4 Abs. 3 Satz 2 SchulG). Die Schule muss sich dabei aber in dem Spannungsverhältnis zwischen ihrem Auftrag zu einer realitätsnahen und Interesse weckenden Demokratieerziehung auf der einen und dem ihr auferlegten Gebot zu (partei-)politischer Neutralität auf der

anderen Seite bewegen (siehe Artikel 1 - I. Vorbemerkung - des Erlasses des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 6. Juli 2016 zur politischen Bildung in Schulen - [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Politische\\_Bildung\\_in\\_Schulen.pdf?blob=publication-File&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Politische_Bildung_in_Schulen.pdf?blob=publication-File&v=1)). Nach § 4 Abs. 6 Satz 5 SchulG gehört schließlich zum Bildungsauftrag der Schule auch die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender. Schülerinnen und Schüler sollen dazu angeleitet werden, mündige Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in einer Demokratie zu sein, die sich eine eigene Meinung frei von Zwängen bilden, für die Meinungsfreiheit als Grundrecht und Wert eintreten und in der Lage sind, sich mit anderen Meinungen sachlich und kritisch auseinanderzusetzen.

Vorträge schulexterner Aktivistinnen und Aktivisten der „Letzen Generation“ entsprechen diesen Anforderungen nicht, sondern stünden den Bildungs- und Erziehungszielen sogar entgegen. Die „Letzte Generation“ will ihre politischen Ziele nicht durch die Debatte und die Überzeugungskraft von Argumenten erreichen; statt einen kritischen Dialog zu führen, will die Bewegung vielmehr mit Aktionen wie etwa Straßenblockaden ein Handeln in Politik und Gesellschaft erzwingen. Generell gilt, dass es mit der freien Selbstbestimmung und der Achtung Andersdenkender im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 5 SchulG nicht vereinbar ist, wenn dem Einzelnen die Übernahme einer anderen Meinung aufgenötigt wird.

Besonders für den Bereich der Schule gilt außerdem, dass Sachverhalte nicht politisch einseitig behandelt werden dürfen (§ 4 Abs. 13 Satz 1 SchulG). Denn als öffentliche Einrichtungen, zu deren Besuch Schülerinnen und Schüler aufgrund der Schulpflicht oder eines bestehenden Schulverhältnisses verpflichtet sind, hat sie das Überwältigungsverbot, wonach Schülerinnen und Schüler durch das Vorbringen einer bestimmten Meinung nicht daran gehindert werden sollen, sich selbst ein Urteil zu bilden, und das Kontroversitätsgebot, wonach das, was in Wissenschaft, Gesellschaft und in Politik kontrovers ist, auch im Unterricht als Grundlage für die eigene Meinungsbildung der Schülerinnen und Schüler entsprechend kontrovers behandelt und diskutiert werden muss, zu wahren (vgl. o.g. Erlass zur politischen Bildung in Schulen). Würde die „Letzte Generation“ Vorträge und Seminare in Schulen durchführen, wäre zu befürchten, dass Sachverhalte (insbesondere „Strategien“ zur Durchsetzung von politischen Zielen) von dieser Gruppe politisch einseitig dargestellt werden würden. Schließlich haben die Schulen auch das Verbot von Werbemaßnahmen gem.

§ 29 Abs. 2 Satz 1 SchulG zu beachten. Danach wäre es nicht zulässig, wenn eine Veranstaltung durch nicht zur Schule gehörende Personen allein oder überwiegend zu dem Zweck durchgeführt würde, Schülerinnen und Schüler für eine Betätigung in der Gruppe anzuwerben.

4. Würde die Landesregierung Vorträge der „Letzten Generation“ an Schulen zulassen? Wenn ja, warum und würde die Landesregierung hierfür bestimmte Vorgaben erlassen? Wenn nein, wie würde die Landesregierung solchen Vorträgen vorbeugen und welche Maßnahmen würde die Landesregierung gegenüber Lehrkräften ergreifen, die Vorträge der „Letzten Generation“ an Schulen unterstützen bzw. ermöglichen? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Landesregierung hält Vorträge der „Letzten Generation“ an Schulen für schulrechtlich unzulässig (siehe Antwort zur Frage 3). Die Schulaufsicht hat die Schulen hierüber mit Schreiben vom 19.04.2023 informiert und darauf hingewiesen, dass solche Vorträge daher nicht zugelassen sind. Soweit Lehrkräfte dem zuwider handeln, wäre im Einzelfall zu prüfen, wie das konkrete Verhalten dienstrechtlich zu bewerten ist.

5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um die Schulen und Lehrkräfte im Umgang mit Anfragen der „Letzten Generation“ für Schulvorträge zu unterstützen bzw. welche Maßnahmen plant die Landesregierung hierzu durchzuführen? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Schulaufsicht hat die Schulen mit Schreiben vom 19.04.2023 über die Rechtslage informiert.